

**Gebührensatzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen,
Landkreis Cuxhaven,
vom 24. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. S. 2) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1
Aufnahme**

Die Aufnahme in den Kindertagesstätten erfolgt gemäß der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Hagen im Bremischen.

**§ 2
Gebührengegenstand und Erhebungszeitraum**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Hagen im Bremischen von den Sorgeberechtigten und/oder Antragsstellern eine Jahresgebühr, die in 12 gleichen Monatsbeträgen jeweils zum 01. des Monats nach der Maßgabe dieser Satzung fällig wird. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für die Zeit vom 01. August bis 31. Juli des folgenden Jahres (12 Monate). Es ist daher auch während der Betriebsruhe in der Ferienzeit, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist für jeden angefangenen Monat in voller Höhe zu zahlen.

**§ 3
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die eine Kindertagesstätte der Gemeinde Hagen im Bremischen benutzen.
- (2) Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind mit ehelichen Lebensgemeinschaften gleichgestellt.
- (3) Daneben sind die Personen gebührenpflichtig, die das Anmeldeformular unterschrieben haben.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Gebührenfestsetzung**

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenpflichtigen vorgenommen. Die Selbsterklärung ist zu Beginn eines jeden Kindertagesstättenjahres zu wiederholen. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

- (2) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühr führt. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung. Bei fehlender Selbsteinstufung oder bei Selbsteinstufung in die höchste Beitragsstufe entfällt eine Überprüfung.
- (3) Wenn sich die Einkommensverhältnisse während des Erhebungszeitraumes (01. August bis 31. Juli des Folgejahres) um mehr als 15 % verändern, ist dieses bei der Gemeinde Hagen im Bremischen anzuzeigen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn ohnehin eine Einstufung in die höchste Beitragsstufe erfolgte bzw. wenn kein Antrag auf individuelle Gebührenberechnung gestellt wurde.
- (4) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der angebotenen Betreuungszeit und der in Anspruch genommenen Betreuungsform erhoben.
- (5) Die Höhe der Monatsteilbeträge (Monatsgebühr) bemisst sich nach der anliegenden Gebührenstaffel, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Ermittlung der individuellen Gebühr erfolgt unter Berücksichtigung einer Freibetragsgrenze. Die Freibetragsgrenze bemisst sich in Orientierung an die pauschalierten Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II. Dazu kommt noch das pauschalierte Wohngeld von Gemeinden in Mietstufe 1 – für die jeweils nächstgrößere Mieteinheit.
- (6) Für die Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, ist bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von über 40 Wochenstunden eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr bemisst sich nach der Gebührenstaffel (ab der 8. Stunde Betreuungszeit).
- (7) Für Kinder, die in einer Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teilnehmen, sind die Kosten durch den Gebührenschuldner zu tragen. Die Erhebung der Kosten für die Mittagsverpflegung wird als monatliche Pauschale festgesetzt und erfolgt durch einen Kostenbescheid.
- (8) Die Gebührensätze erhöhen sich alle zwei Jahre jeweils zum Beginn eines neuen Kindertagesstättenjahres um 2%, erstmals zum 01. August 2026. Die Beträge werden auf volle Euro gerundet. Die Anhebung der Gebühren setzt einen entsprechenden Ratsbeschluss voraus.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte schriftlich abgemeldet wird.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Frist bezieht sich auf den Eingang der Kündigung bei der Gemeinde Hagen im Bremischen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Kindertagesstätte fernbleibt und zwar ist die Gebühr solange zu zahlen, bis das Kind ordnungsgemäß schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Eine Abmeldung durch Kündigung des Kindertagesstättenplatzes bei Kindern, die nach der Sommerpause die Betreuungsart wechseln oder gänzlich aus der Betreuung

ausscheiden, ist nur zum 31. März oder 31. Juli des Jahres zulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.

- (5) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (6) Der Betreuungsausfall in einer Kindertagesstätte wegen Streik mit einer Dauer von mindestens einer zusammenhängenden Kalenderwoche (sieben Tage) oder bei Schließung einer Kindertagesstätte auf behördliche Anordnung mit einer Dauer von länger als vier Wochen führt zur Erstattung der anteiligen Gebühren durch die Gemeinde als Träger der Einrichtung.

§ 6

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Berechnung der individuellen Jahres- und Monatsgebühr erfolgt zum 01. August jeden Jahres für die Dauer der folgenden zwölf Monate entsprechend dem von den Sorgeberechtigten gestellten Antrag auf der Grundlage des aktuellsten Einkommensnachweises. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, ist der Höchstbetrag zu zahlen. Die Festsetzung der individuellen Gebühr erfolgt frühestens ab dem 01. des Monats der Antragstellung (Eingang bei der Gemeinde Hagen im Bremischen) und ist jeweils zum 01. Werktag des laufenden Monats fällig.
- (2) Einkommen ist das steuerpflichtige Einkommen (nachzuweisen durch den aktuellsten Lohn- oder Einkommensteuerbescheid) abzüglich der tatsächlich gezahlten Steuern (Lohn- bzw. Einkommensteuer und Kirchensteuer). Negative Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.
- (3) Zum Einkommen zählen auch Unterhaltsleistungen, Unterhaltersatzleistungen, Arbeitslosengeld II, Bürgergeld, Bafög, Renten und Wohngeld bzw. Lastenzuschuss, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Zinseinnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung, Aufwandsentschädigungen, Abfindungen etc. Nicht zum Einkommen zählt Kindergeld und Kindergeldzuschlag.

§ 7

Gebührenrückstände

- (1) Die Gemeinde Hagen im Bremischen ist berechtigt, den Kindertagesstättenplatz fristlos zu kündigen oder eine Aufnahme bzw. Wiederaufnahme zu verweigern, wenn ein untragbares Verhalten seitens der Sorgeberechtigten vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Gebührenpflichtigen mit der Zahlung von mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand sind.
- (2) Die Gebühr unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 8

Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder der Altersstufen Kinderkrippe und Hort eines Gebührenpflichtigen zeitgleich eine der Kindertagesstätten in der Gemeinde Hagen im Bremischen, ermäßigt sich die Gebühr um 40 % für das zweite und jedes weitere Kind. Diese Regelung gilt nicht für die Pauschale der Mittagsverpflegung.
- (2) Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte haben, bleiben bei Festsetzung der Geschwisterermäßigung unberücksichtigt.

- (3) Die Geschwisterermäßigung erfolgt bei der günstigsten Gebühr.
- (4) Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Kinder, die ihren ersten Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hagen im Bremischen haben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 05. Juli 2022 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, 24. Juni 2024

Andreas Wittenberg
Bürgermeister

L.S.

